

VERFASSUNGSKONZEPT für eine NEUE REPUBLIK

Politisches Manifest von DDr. Werner Königshofer

Die schwere Wirtschaftskrise, welche durch die verantwortungslose und dumme Politik der EU ausgelöst wurde, macht es erforderlich, die Verfassungsstruktur unseres Staates neu zu ordnen. Diese Krise bietet aber auch die einzigartige Chance, derartige Strukturreformen anzugehen und umzusetzen. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Umrisse eines modernen, demokratischen und schlanken Staatswesens zu zeichnen, mit dem Österreich neue Wege in die Zukunft beschreiten kann. „Challenge and Response / Herausforderung und Antwort“ so formulierte es der englische Geschichtsphilosoph Arnold J. Toynbee und Hermann Hesse sagte: „Man muss das Unmögliche versuchen, um das Mögliche zu erreichen“. Ich sage daher: „Gehen wir es an, die Zeit ist reif genug dafür!“

1. Österreich braucht keinen teuren Ersatzkaiser mehr. Deshalb ist das Amt des Bundespräsidenten ersatzlos zu streichen. Seine bisherigen Repräsentationsaufgaben übt in Zukunft der Bundeskanzler aus, den Oberbefehl über das Bundesheer führt hinkünftig der Verteidigungsminister und die Beurkundung der vom Nationalrat beschlossenen Gesetze übernimmt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Alle anderen Agenden werden nach sachlichen Gesichtspunkten aufgeteilt.
2. Der österreichische Bundeskanzler wird gleichzeitig mit dem Nationalrat alle sechs Jahre direkt vom Volk gewählt. Damit ist er vom Souverän mit der Bildung einer Bundesregierung beauftragt, die er dem neugewählten Nationalrat vorstellen muss. Dieser stimmt dann einzeln über die Minister ab. Die Bundesregierung darf maximal aus 10 Ministern bestehen. Die Kompetenzen sind sinnvoll zu bündeln und zusammenzufassen.
3. Der Nationalrat umfasst 183 Abgeordnetensitze, wovon 173 in direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl vergeben werden. Es sind jedoch nur so viele Sitze - entsprechend dem Wahlergebnis - an die Parteien zu verteilen, als dies der gesamten Wahlbeteiligung entspricht. Die 10 Landeshauptleute aus Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Nordtirol und Südtirol erhalten kraft ihres Amtes einen Sitz im Nationalrat.
4. Die Geschäftsordnung des Nationalrates hat auch die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht vorzusehen, wobei ein Drittel aller Abgeordneten – diese Zahl ist abhängig von der Wahlbeteiligung und der damit verbundenen Mandatsverteilung – einen solchen beantragen können.

5. Der Bundesrat als Länderkammer wird aufgelöst. Dafür werden direkt – demokratische, plebiszitäre Einrichtungen geschaffen, ähnlich den Volksentscheiden in der Schweiz. Diese haben sodann verbindliche Wirkung für Justiz und Verwaltung.
6. Die Landtage werden aufgelöst, ihre Kompetenzen gehen auf den Nationalrat über. Auch die Landesregierungen werden aufgelöst, ihre Aufgaben übernehmen die Landeshauptleute mit den Landesbeamten. Zehn Landeshauptleute (9 plus Südtirol) sind mit Sitz und Stimme im österreichischen Nationalrat vertreten.
7. Die Bundesländer als solche bleiben bestehen. An ihrer Spitze stehen die jeweiligen Landeshauptleute, sie sind die obersten Repräsentanten und Verwaltungsbehörden der Länder. Sie werden ebenfalls alle sechs Jahre österreichweit gleichzeitig gewählt, allerdings immer drei Jahre nach den Bundeswahlen (Nationalrat und Bundeskanzler).
8. Die Sitze der Bundesorgane und der obersten Gerichte werden neu aufgeteilt, wobei die räumliche Trennung ein wichtiges Element für die Unabhängigkeit und Objektivität ihrer Arbeit darstellen soll.
9. Die österreichische Bundesregierung hat ihren Sitz in Wien, wobei ein Teil der Ministerien in die leer werdenden Räumlichkeiten der Hofburg übersiedeln, so dass hohe Mietkosten eingespart werden können.
10. Der Nationalrat hat mindestens einmal im Monat in Linz (Brucknerhaus oder adäquate Räumlichkeit) zu tagen, wo auch die entsprechenden infrastrukturellen Einrichtungen zu schaffen sind. Dies ist ein zentraler und von allen Abgeordneten relativ leicht zu erreichender Tagungsort. Das bisherige Parlamentsgebäude am Wiener Ring ist kostengünstig zu sanieren und als österreichisches Demokratiemuseum einzurichten und weiterzuführen.
11. Der Rechnungshof übersiedelt in die frei werdenden Räumlichkeiten des niederösterreichischen Landhauses in St. Pölten und hat seinen Sitz somit zwischen seinem Auftraggeber, dem Nationalrat, und den zu prüfenden Einrichtungen, vor allem in Wien, aber auch in anderen Bundesländern.
12. Der oberste Gerichtshof übersiedelt nach Graz und nützt dort die frei werdenden Räumlichkeiten der steiermärkischen Landesregierung.
13. Der Verwaltungsgerichtshof übersiedelt nach Salzburg und nützt dort die frei werdenden Räumlichkeiten der Salzburger Landesregierung.
14. Der Verfassungsgerichtshof übersiedelt nach Innsbruck und nützt dort die frei werdenden Räumlichkeiten der Tiroler Landesregierung.

15. Die übrigen frei werdenden Räumlichkeiten sind einer sinnvollen Nutzung im Erziehungs-, Bildungs- und Kunstbereich zuzuführen oder gewinnbringend für die Republik zu vermieten.
16. Die überzähligen Beamten in Gesetzgebung und Verwaltung sind vom Staat bei ihrer Arbeitssuche gesondert zu unterstützen (eigene AMS-Abteilungen in den einzelnen Bundesländern) und bei entsprechenden Fähigkeiten bevorzugt im öffentlichen und halböffentlichen Bereich aufzunehmen (Bundesheer, Polizei, Bundesbahn, Post, OMV, etc.)
17. Alle Mandatare und Beamte müssen österreichische Staatsbürger sein und haben einen Eid – kein Gelöbnis – auf die neue Verfassung der Republik Österreich und ihre Organe abzulegen.
18. Die Zwangsmitgliedschaften in den Kammern und den sonstigen Interessenvertretungen werden aufgehoben. Die freiwillige Mitgliedschaft in diesen Institutionen fördert das Kostenbewusstsein auf der einen und die Effizienz auf der anderen Seite, zum Nutzen ihrer Mitglieder.
19. Unabhängigkeit, Neutralität und Föderalität dieser neugeordneten demokratischen Republik Österreich müssen von allen Staatsorganen unter allen Umständen beachtet, geschützt und verteidigt werden. Ein EU-Desaster darf sich niemals mehr wiederholen.
20. Diese neue Bundesverfassung hat auch einen eigenen Anhang über die allgemeinen Grund- und Freiheitsrechte der österreichischen Staatsbürger zu enthalten, welcher die uralte Gesetzesbestimmung aus dem Jahre 1867 aufhebt und durch zeitgemäße Regelungen – vor allem im Hinblick auf das Internet und auf alle modernen Medien – ersetzt.

Es wird viel Mut und Arbeit brauchen, um den Menschen in Österreich dieses neue Verfassungskonzept nahezubringen und sie davon auch zu überzeugen. Letztendlich werden sie jedoch die bei weitem überwiegenden positiven Aspekte erkennen und auch die realpolitische Notwendigkeit, es umzusetzen. Johann Wolfgang von Goethe hat einmal gesagt: „In dem Moment, wo du dich einer Sache wirklich verschreibst, rückt der Himmel in deine Reichweite.“ Wir alle müssen uns dieser Sache verschreiben – für unser Volk, für unsere Heimat und damit für die Zukunft unserer demokratischen Republik Österreich!

Wir schaffen es – Spendenkonto: IBAN – AT95 20503 03301211268